

---

# Presse.

---

## Ausnahmen vom Wochenend- und Nacht- fahrverbot

mit Schwerpunkt auf Organisation, Ablauf und  
Einsatz der bundesländerübergreifenden Fachanwendung WFV

---

Pressekonferenz am 2. März 2020

---

# Digitalisierung im Behördenverkehr

am Beispiel von Ausnahmegenehmigungen für das Lkw-Fahrverbot an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht

---

Bund und Länder bearbeiten Ansuchen teilweise über gemeinsame IT-Lösungen. Eine der ersten war die Fachanwendung WFV. Über diese können Ausnahmen vom Lkw-Wochenend- und Nachtfahrverbot beantragt werden. Der Landes-Rechnungshof prüfte an diesem Beispiel die Abwicklung der Anträge. Er stellte bei den fünf zuständigen Behörden ein kundenorientiertes aber unterschiedliches Vorgehen fest. Nur ein kleiner Teil der Anträge wurde über die Fachanwendung WFV eingebracht. Aufgrund des veralteten Systems war die Abwicklung aufwendig. Der Bürger konnte die mit elektronischen Eingaben verbundenen ermäßigten Gebühren nicht in allen Fällen nutzen. Um eine konstant hohe Qualität und effiziente Vorgehensweise sicherzustellen, empfiehlt Direktorin Egger-Bargehr eine Modernisierung und Adaption der IT-Lösung. Außerdem sollen Anträge bei einer Stelle gebündelt werden.

---

In Österreich werden zwischen Bund und Ländern in einem Verbundsystem über hundert IT-Lösungen zur Abwicklung von Behördenanliegen genutzt. Eine der ersten Anwendungen in diesem Bereich war die bundesländerübergreifende Fachanwendung WFV (Wochenendfahrverbot). Darin können gemäß Straßenverkehrsordnung Ausnahmegenehmigungen für Lkw-Fahrten beantragt werden, die vom Wochenend- und Nachtfahrverbot betroffen sind. Bei bundesländerübergreifenden Fahrten übermitteln betroffene Länder in dieser Fachanwendung eine Stellungnahme. In Abstimmung mit den Landesrechnungshöfen Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich und Tirol prüfte der Landes-Rechnungshof Vorarlberg, wie die Anträge im eigenen Bundesland abgewickelt werden. Der Schwerpunkt lag dabei auf dem organisatorischen Ablauf, insbesondere auf dem Einsatz der Fachanwendung WFV.

In Vorarlberg schwankte die Anzahl der Anträge auf Ausnahmegenehmigung zwischen jährlich knapp 300 und 470 im Prüfzeitraum der Jahre 2015 bis 2018. Die wenigen Anträge verteilten sich auf insgesamt fünf zuständige Behörden, wobei über 90 Prozent in der Abteilung Verkehrsrecht (Ib) im Amt der Landesregierung und die anderen 10 Prozent bei den vier Bezirkshauptmannschaften eingingen und auch dort bearbeitet wurden.

---

## IT-Lösung veraltet und zu wenig verwendet

Die Prüfung ergab, dass nur knapp 20 Prozent aller Anträge über das elektronische System bearbeitet werden. Diese im Jahr 2003 entwickelte Fachanwendung kommt in Vorarlberg nur in der Abteilung Verkehrsrecht (Ib) zum Einsatz. Für die Behörde ist eine durchgängige elektronische Bearbeitung nicht möglich, weil Schnittstellen wie zur Buchhaltung oder dem elektronischen Akt fehlen. Damit kann ein Bescheid nicht in der Fachanwendung bearbeitet und erstellt werden, auch eine automatisierte Übermittlung von einzuhebenden Abgaben und Gebühren ist nicht möglich. Die Abwicklung des Verfahrens ist somit aufwendiger. Zudem verfügt die Verkehrspolizei bei Kontrollen über keinen direkten Einblick in ausgestellte Bescheide. Direktorin Egger-Bargehr erachtet eine von den Bundesländern gemeinsam genutzte IT-Lösung für sinnvoll, eine Modernisierung und Adaptierung allerdings für notwendig, um das Potenzial für Automatisierung ausreichend zu nutzen. Sie regt ein gemeinsames Vorgehen der Länder an und schlägt vor, dabei Synergien mit bereits vorhandenen IT-Lösungen zu prüfen. Weiters sind datenschutzrechtliche Erfordernisse umzusetzen.

---

## Verfahren an einer Stelle bündeln

Die Bearbeitung der Anträge wurde kundenorientiert durchgeführt. Allerdings gingen die vier Bezirkshauptmannschaften und die Abteilung Verkehrsrecht (Ib) unterschiedlich vor. Eine koordinierende Tätigkeit durch die Oberbehörde fand nicht statt. Beispielsweise gab es verschiedene Vorgehensweisen in der Vorschreibung und Verbuchung von Abgaben sowie der Berechnung von Gebühren, wenn auch mit geringen finanziellen Auswirkungen. Damit war eine konstant hohe Qualität nicht bei allen Stellen sichergestellt. Brigitte Egger-Barghehr betont: „Der Kunde muss sich darauf verlassen können, dass die Behörden einheitliche Berechnungen vornehmen.“ Organisatorisch empfiehlt sie, Verfahren bei der Abteilung Verkehrsrecht (Ib) zu bündeln, wo schon jetzt der Großteil der Anträge eingeht. Dies erfordert keine zusätzlichen Personalressourcen, stellt aber ein einheitliches Vorgehen und bessere Kontrollmöglichkeiten sicher.

---

## Verbesserungen für Bürger und Verwaltung

Die Prüfung der bundesweiten Fachanwendung WFV zeigt einige wichtige Verbesserungen auch für andere Bereiche auf. Beispielsweise sind für elektronische Eingaben, die mittels Bürgerkarte eingeleitet werden, ermäßigte Gebühren vorgesehen. Die Prüfung des Landes-Rechnungshofs ergab, dass die Abteilung Verkehrsrecht (Ib) aus technischen Gründen nicht erkennt, in welchen Fällen ermäßigte Gebühren festzusetzen sind. In der Annahme, dass die elektronische Kommunikation mit Behörden zunehmen wird, ist eine eindeutige Identifikation derart eingebrachter Anträge sicherzustellen, erläutert die Direktorin. Nur so erhält der Bürger die dafür vorgesehenen reduzierten Gebühren. Verwaltungintern erfordert dies eine durchgängig elektronische und damit effiziente und möglichst papierfreie Bearbeitung. Bürger sollten zudem auf die Möglichkeit der Antragstellung über die Fachanwendung hingewiesen werden. Im konkreten Fall heißt das, dass Informationen dazu auf der Webseite des Landes vorhanden und auffindbar sein sollen. In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht hat die Landesregierung die Umsetzung der Empfehlungen für sinnvoll erachtet und begrüßt.

# Factbox.

## Einnahmen und Leistungsdaten

in den Jahren 2015 bis 2018

Einnahmen aus Verwaltungsabgaben in €	2015	2016	2017	2018	Summe
Abteilung Verkehrsrecht*	38.511	31.171	47.445	32.175	149.302
Bezirkshauptmannschaften	5.943	2.916	3.797	3.171	15.827
<b>Gesamt</b>	<b>44.454</b>	<b>34.087</b>	<b>51.242</b>	<b>35.346</b>	<b>165.129</b>

Anträge auf Ausnahmen	2015	2016	2017	2018	Summe
Abteilung Verkehrsrecht	394	317	435	253	1.399
Bezirkshauptmannschaften	38	45	34	32	149
<b>Gesamt</b>	<b>432</b>	<b>362</b>	<b>469</b>	<b>285</b>	<b>1.548</b>

Personalressourcen in VZB\*\* 0,3

\* inklusive Kiesfahrverbot und Anhängerfahrverbot

\*\* Schätzung der zuständigen Stellen

Quelle: Abteilung Verkehrsrecht (Ib), BH, VBK.net; Berechnung Landes-Rechnungshof

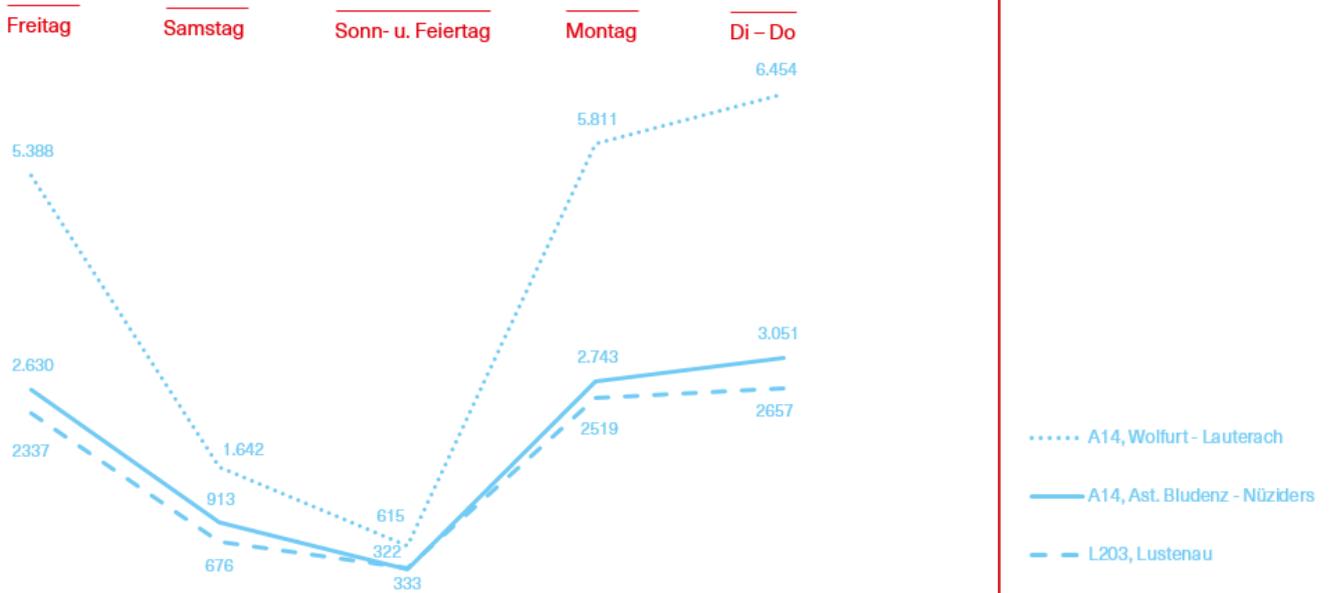
## Fahrverbote gemäß § 42 StVO 1960

Stand Dezember 2019

Verbot	Zeitraum	Fahrzeugtyp	höchst zulässiges Gesamtgewicht
Wochenendfahrverbot	Samstag 15:00 bis 24:00 Uhr Sonntag 00:00 bis 22:00 Uhr	Lkw mit Anhänger	> 3,5 t (Lkw oder Anhänger)
	gesetzl. Feiertag 00:00 bis 22:00 Uhr	Lkw, Sattelkraftfahrzeug, selbstfahrende Arbeitsmaschine	> 7,5 t
Nachtfahrverbot	Mo – So 22:00 bis 05:00 Uhr	Lastkraftfahrzeug	> 7,5 t

Quelle: StVO 1960; Darstellung Landes-Rechnungshof

## Verkehrsaufkommen für Kfz über 3,5 t im Jahr 2018 im Durchschnitt, bei ausgewählten Zählstellen



Quelle: ASFINAG, Abteilung Straßenbau (VIIb) ; Darstellung Landes-Rechnungshof

### Für Rückfragen

Dr. Brigitte Egglar-Bargehr  
Landes-Rechnungshof Vorarlberg  
+43 5574 / 53069-30100  
+43 664 / 88986837  
brigitte.egglar-bargehr@lrh-v.at  
www.lrh-v.at